

4. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
5. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
6. Weiter ist es verboten:
- die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
  - die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
  - auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
  - zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
  - Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  - außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
  - Lärm- oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht in den Bannwäldern gewonnen wird;
  - keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Kirrungen ist erlaubt;
  - für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
- für behördlich angeordnete und zugelassene Beschilдерungen;
  - für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
  - für die Saatgutgewinnung für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke;
  - für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
  - für Verkehrssicherungsmaßnahmen.
- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und

Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

*Wissenschaftliche Betreuung*

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

## § 9

*Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Bannwalderklärungen der Forstdirektion Stuttgart außer Kraft:
- »Altspöck« im Forstbezirk Vellberg vom 8. Mai 1995;
  - »Hofstatt« im Forstbezirk Schöntal vom 20. November 1990 und 15. Mai 1995;
  - »Kesselgraben« im Forstbezirk Eppingen vom 28. Juli 1994;
  - »Schüßlersklinge« im Forstbezirk Schöntal vom 8. Mai 1995;
  - »Stimpfach« im Forstbezirk Rosenberg vom 22. November 1990.

TÜBINGEN, den 8. November 2004

GRIESINGER

**Verordnung  
der Forstdirektion Tübingen  
über die Bannwälder  
»Buigen«, »Donntal«, »Lindach«,  
»Schlierbach« und »Teufelsloch«**

Vom 8. November 2004

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428) wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Bannwald*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Stuttgart wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Buigen« im Forstbezirk Giengen auf dem Gebiet der Stadt Herbrechtingen, Gemarkung Herbrechtingen, Kreis Heidenheim;
2. »Donntal« im Forstbezirk Kirchheim auf dem Gebiet der Gemeinde Lenningen, Gemarkung Gutenberg, Kreis Esslingen;
3. »Lindach« im Forstbezirk Bad Mergentheim auf dem Gebiet der Gemeinde Igersheim, Gemarkung Bernsfelden, Main-Tauber-Kreis;
4. »Schlierbach« im Forstbezirk Gundelsheim auf dem Gebiet der Stadt Bad Rappenau, Gemarkung Heinsheim, Kreis Heilbronn;
5. »Teufelsloch« im Forstbezirk Göppingen auf dem Gebiet der Gemeinde Gruibingen, Gemarkung Gruibingen, Kreis Göppingen.

(3) Die Bannwälder »Donntal«, »Lindach« und »Teufelsloch« sind zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Der Bannwald »Donntal« ist zugleich ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Größe und Lage der Bannwälder:

1. Der Bannwald »Buigen« hat eine Größe von rd. 73,4 ha. Er liegt im Distrikt 2 »Buigen« in den Abteilungen 2, 3, 7 und 8 im Staatswald des Forstbezirks Giengen und umfasst das Flurstück 5053 (z.T.) auf Gemarkung Herbrechtingen, Stadt Herbrechtingen.
2. Der Bannwald »Donntal« hat eine Größe von rd. 111,1 ha. Er liegt im Distrikt 27 »Donntal« in den Abteilungen 1, 2 und 3 im Staatswald des Forstbezirks Kirchheim und umfasst dort die Flurstücke 952, 984/1 und 1204 auf Gemarkung Gutenberg, Gemeinde Lenningen. Der Bannwald erstreckt sich ebenfalls auf den Distrikt 2 »Gutenberger Wald« in den Abteilungen 7, 8 und 9 des Gemeindewaldes Lenningen und umfasst

die Flurstücke 959, 1203/2 und 1209 jeweils z.T. und das Flurstück 998 ganz; betroffen ist die Gemarkung Gutenberg, Gemeinde Lenningen. Der Bannwald erstreckt sich über eine Teilfläche des Naturschutzgebietes »Oberes Lenninger Tal mit Seitentälern«.

3. Der Bannwald »Lindach« hat eine Größe von rd. 17 ha. Er liegt im Distrikt 1 »Lindach«, Abteilung 9 im Staatswald des Forstbezirks Bad Mergentheim und umfasst das Flurstück 1710 (z.T.) auf Gemarkung Bernsfelden, Gemeinde Igersheim. Der Bannwald ist flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Lindach«.
4. Der Bannwald »Schlierbach« hat eine Größe von rd. 28,7 ha. Er liegt im Distrikt 11 »Fünfmühlental«, in den Abteilungen 3 und 4 im Staatswald des Forstbezirks Gundelsheim und umfasst das Flurstück 7154 auf Gemarkung Rappenau, Stadt Bad Rappenau sowie die Flurstücke 2719, 2720, 2722–2730, 2732, 2736–2744, 2759 und 2760 (jeweils ganz) und das Flurstück 2721 (z.T.) auf Gemarkung Heinsheim, Stadt Bad Rappenau. Der Bannwald erstreckt sich über eine Teilfläche des Naturschutzgebietes »Schlierbach-Kohlrain«.
5. Der Bannwald »Teufelsloch« hat eine Größe von rd. 18,3 ha. Er liegt im Distrikt 14 »Aichelberg«, Abteilung 1 im Staatswald des Forstbezirks Göppingen und umfasst die Flurstücke 4526, 4559, 4560, 4589/1, 4605/1, 4610, 4611/1–4, 4612/1–2, 4613/1–3, 4614/1–11, 4615/1–9, 4616/1–5, 4627, 4658/1–4 und 4724 auf Gemarkung Gruibingen, Gemeinde Gruibingen. Der Bannwald erstreckt sich über eine Teilfläche des Naturschutzgebietes »Teufelsloch-Kaltenwang«.

(2) Die Bannwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Giengen, Kirchheim, Bad Mergentheim, Gundelsheim und Göppingen, sowie bei den Städten Herbrechtingen und Bad Rappenau sowie bei den Gemeinden Lenningen, Igersheim und Gruibingen für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck der Bannwälder ist

- die unbeeinflusste Entwicklung der jeweiligen Wald-ökosysteme mit ihren Tier- und Pflanzenarten sowie

Pilzen zu sichern, sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich in den Gebieten befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung der Waldbestände innerhalb der Schutzgebiete ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

#### § 4

##### *Verbote*

(1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
  - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
  - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
  - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;

e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
5. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
6. Weiter ist es verboten:
  - a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
  - b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
  - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
  - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
  - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
  - g) Lärm- oder Luftverunreinigungen zu verursachen und
  - h) Hunde im Überlappungsbereich von Bannwald und Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht in den Bannwäldern gewonnen wird;
2. Hochsitze und Kanzeln nicht in besonders trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
3. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schussschneisen freigehalten werden. Zur effektiveren Bejagung überhöhter Schwarzwildpopulationen ist die Anlage einzelner Schussschneisen im Einvernehmen mit der FVA und für Überlappungsbereiche von Bannwald und Naturschutzgebiet im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde erlaubt. Die Anlage von Kirrungen außerhalb besonders trittempfindlicher Bereiche ist erlaubt;
4. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass keine Pfade geschaffen und keine Angelstege errichtet werden.

(3) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete und zugelassene Beschil-derungen;
2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für die Saatgutgewinnung für wissenschaftliche Zwecke;
4. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbiss-druckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
5. für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig aus-geübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang so-wie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 6

##### *Wissenschaftliche Betreuung*

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

#### § 7

##### *Befreiungen*

(1) Für die Bannwaldflächen außerhalb bestehender Na-turschutzgebiete kann die höhere Forstbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung erteilen.

(2) Im Überlappungsbereich

- des Bannwaldes »Donntal« mit dem bestehenden Na-turschutzgebiet »Oberes Lenninger Tal mit Seiten-tälern«,
- des Bannwaldes »Lindach« mit dem bestehenden Na-turschutzgebiet »Lindach«,
- des Bannwaldes »Schlierbach« mit dem bestehenden Naturschutzgebiet »Schlierbach-Kohlrain«,
- des Bannwaldes »Teufelsloch« mit dem bestehenden Naturschutzgebiet »Teufelsloch-Kaltenwang«

ist nur eine Befreiung erforderlich. Diese erteilt die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

#### § 8

##### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG han-delt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Hand-lungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Aus-legungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bannwalderklärungen der Forstdirektion Stuttgart außer Kraft:

1. »Buigen« im Forstbezirk Giengen vom 8. Mai 1995;
2. »Donntal« im Forstbezirk Kirchheim vom 8. Mai 1995;
3. »Teufelsloch« im Forstbezirk Göppingen vom 15. März 1989.

(3) Mit Ermächtigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1998 tritt außer Kraft:

Die Erklärung des Ministeriums für Ernährung, Land-wirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 27. Januar 1970 über den Bannwald »Lindach« im Forstbezirk Bad Mergentheim und über den Bannwald »Schlierbach« im Forstbezirk Gundelsheim.

TÜBINGEN, den 8. November 2004

GRIESINGER

#### **Verordnung**

#### **der Körperschaftsforstdirektion Tübingen und der Forstdirektion Tübingen über die Bannwälder »Eisenbachhain«, »Göggenwäldleshalde« und »Bildhau«**

Vom 11. Oktober 2004

Auf Grund der §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswald-gesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBL S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBL S. 428), wird verordnet:

#### § 1

##### *Erklärung zum Bannwald*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regie-rungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festge-setzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu aus-gewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verän-dert wird.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Eisenbachhain« im Forstbezirk Tübingen-Bebenhau-sen auf dem Gebiet der Gemeinde Dettenhausen, Ge-markung Dettenhausen, Landkreis Tübingen;
2. »Göggenwäldleshalde« im Forstbezirk Rottenburg auf dem Gebiet der Stadt Rottenburg, Gemarkung Rotten-burg, Landkreis Tübingen;
3. »Bildhau« im Forstbezirk Reutlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Riederich, Gemarkung Riederich, Landkreis Reutlingen.